Der Zweikampf mit tödlichen Waffen und die Studentenmensur

VON REICHSGERICHTSRAT
DR. WARNEYER

Unser geltendes Strafgesetzbuch hat noch drei Überbleibsel aus dem Strafrecht des Mittelalters: die Todesstrafe, die Bestrafung des Ehebruchs und die Privilegierung des Zweikampfes; drei Institute, die sich mit neuzeitlichen Anschauungen schlechterdings nicht vertragen und bezüglich deren dringend zu wünschen ist, daß sie im neuen Strafgesetzbuch keine Aufnahme finden. Von der Abschaffung der Todesstrafe, dem letzten Rest eines Strafensystems, das Leibesstrafen, Folter und Tortur kannte, handelt die wertvolle Schrift Robert Heymanns „Fort mit der Todesstrafe"; die Bestrafung des Ehebruchs wird in einer späteren Nummer dieser Zeitschrift zusammen mit den übrigen, den Ehebruch betreffenden Fragen erörtert werden. Heute wollen wir die Aufmerksamkeit unserer Leser auf den Zweikampf und seine Bestrafung lenken. Der gerichtliche Zweikampf stammt aus der germanischen Urzeit. Wie sich nach uraltem, auch bei anderen Völkern geübtem Brauch zwei feindliche Heere dahin verständigen konnten, daß die Entscheidung vom Ausgang eines Zweikampfes ihrer Haupthelden abhinge, so wurde vielfach auch der Fehde zwischen zwei Sippen durch einen bestimmten Kampfvertrag ein Ziel gesetzt. Hieraus entwickelten sich im Mittelalter das Gottesurteil, der Kampf zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten oder ihren Beiständen (so Lohengrin als Beistand Elsas gegenüber ihrem Ankläger Telramund), sowie das Kampfspiel des Turniers. Im Zeitalter der Reformation verschwanden mit der Einführung einer geordneten Strafrechtspflege und Gerichtsbarkeit die Gottesurteile, wie auch die Turniere mit dem Untergang des Rittertums aufhörten. Der Zweikampf aber erhielt sich in Adels- und Offizierskreisen als Rest einer mittelalterlichen Anschauung, nach der man glaubte, die verletzte Ehre nur durch persönlichen Kampf mit dem Verletzer wiederherstellen zu können. Dieser Anschauung trug die Gesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts Rechnung, indem die Folgen des Zweikampfes nicht als Tötung und Körperverletzung, sondern erheblich milder bestraft wurden. Die Aufklärungszeit brachte Wandel: Friedrich II. von Preußen und Josef II. von Österreich verlangten strengste Bestrafung des Zweikampfes. Das auf Veranlassung Friedrichs II. entstandene Allgemeine

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id359716164-19290400/55 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG UNIVERSITÄT ERFURT